heim unter Bischoff Diemaro in dem Eilfften Seculo vitam communem quiteiret haben / so lange aber vita communis gedauret / hat ja auch keiner weder eine eigene Præbende nöhtig gehabt/ noch haben können. Was endlich Pagenburts Affertum: als ob das Dom : Capitul vorher keinen Dom: Probst gehabt habe / anbelanget / so ist augenscheinlich / dass er die Worte der vorangezogenen Lateinischen Chronicken paraphrasirt / dadurch aber denenselben / wie in solchen Fällen gar leicht und roto die geschiehet / einen falschen Berstand oder doch etwas / so darin nicht enthalten ist / bengemessen hat / wie dann auch überhaupt diesem Autori, der zu End des 16den Seculi geschrieben/ in Sachen die 700. Jahr vor seiner Zeit geschehen senn sollen/ein vernünfftiger Mann und Kenner der Historie/ sonderlich heutiges Tages/ auf sein blosses Wort in so wichtigen Umständen/ und zwar billig nicht tranen wird/ um so weniger / als das Original des Autoris, so dem Gegner alle Tage vorgewisen werden kan/ sich keiner aus dem Hoch-Stifftischen Archiv hierzu erhaltener Nachrichten rühmet / sondern ingenue gestehet/ daß es aus andern Autoribus zusammengetragen worden seye. Und so bleibet dann der Schluß fest/daß der Verstand der alten Hildesheimischen Chroniquen/ so von dieser Sache reden/ der sene: Bischoff Walbertus habe die Stiffts-Buter mit dem Capitel getheilt/ demselben zu seiner Competents den dritten Theil davon überlassen und an den vorhin schon ber dem Dom-Capitul zwar vorhanden gewesenen/aber doch nicht so viel als hernach zu bedeuten gehabten Dom- Probst seine bishero über dies sen nunmehro Dom : Capitularischen Drittheil gehabte Jura übertragen und aus Gelegenheit der mit dem Amt eines Dom- Probstens vorgegangenen so notablen Beranderung/demselben auch einen neuen nach Erforderung der Um= stånde eingerichteten Staat vorgeschrieben.

Den Schluß der paginæ 25. machet der gegnerische Schrifften Steller mit einer aus Cranzio entlehnten Reflexion, welche ein so grösseres Anzeigen von des Concipistens vergallten Gemüht gibt/ weilen nicht nur Cranzius des Stiffts Hildesheim oder des dasigen Dom-Capitule mit keinem Wort gedencket/vielmehr nur überhaupt eine Vergleichung seiner und der vorigen Zeiten anstellet / folglich ein so generales Assertum absque nota injuriæ & caninæinvidiæ auf einzele Corpora oder Collegia nicht/ sonderlich ben ermanglenden Beweiß und so in den Tag hinein/ applieirt werden kan/ sondern weilen auch der Begner selbsten / wann er nur noch einige Schaam in sich hat / ohne vor sich selbsten zu erröhten / nicht sagen kan/ daß eine solche Carastrophe und conversio rerum sich nur ben dem Beistlichen und nicht eben so wohl auch ben den Weltlichen per omnia genera & per omnes classes zugetragen habe. Hatte man disseits nicht mehr Consideration vor hohe Standes Personen und sabe die sich zu ihrem Vortheil seit Caroli M. ja seit weit wenigeren Zeiten ereignete Beränderungen mit gelassenern Augen an/ als der adversantische Concipist an sich verspühren lässet/wären so viele bereits von andern in vorigen und jestigen Zeiten von denen weltlichen Ständen des Reichs augestimmte Parodien in promptu, daß man glaubte / ihme nichts schuldig zu bleiben: so aber will man in angezeigter Absicht den Gegner dermalen verschonen und ihne nur an das ihme hoffentlich noch aus der Schule bekannte Verslein erinneren: Tempora mutantur & nos mutamur in illis.

Pag. 26. diffundiret sich der Autor auf das Amt eines Dom-Probstens/ weilen etliche Privilegia Imperatoria, die er besser unten auf die Tortur bringet/ dadurch stattliche Erläuterung erhielten / scilicet wie ein Ofenloch der Sonnen einen Glantz gibt. Was den zu solchem Ende angeführten locum Isidori ans belangt/so konte zwar einen seltsam duncken/daß der Autor einen Spanier/ der 200. Jahr vor Stifftung des Bisthums Hildesheim verstorben ist/ erweis

fen

Turer -